

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten die Bedingungen, zu denen SoftwareONE Kunden Softwarelizenzprodukte und/oder Leistungen bereitstellt.

1. IN DIESEN ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN HABEN DIE FOLGENDEN BEGRIFFE DIE NEBENSTEHENDE BEDEUTUNG:

„Arbeitsergebnisse“	bezeichnet alle Ergebnisse und Liefergegenstände einschließlich Dokumente, Produkte und Materialien, die von SoftwareONE hinsichtlich der vertraglich zu erbringenden Leistungen individuell für den Kunden entwickelt und erstellt wurden, einschließlich Daten, Konzepte, Berichte, Zeichnungen und sonstige Spezifikationen.
„Arbeitstag“	bezeichnet Montag bis Freitag von 9 Uhr bis 17 Uhr, mit Ausnahme öffentlicher Feiertage in Bayern.
„Auftragsbestätigung“	bezeichnet die verbindliche Annahme eines schriftlichen Kundenauftrags durch SoftwareONE. Ein Kundenauftrag oder eine automatisch generierte Antwort von SoftwareONE stellt keine verbindliche Auftragsbestätigung dar.
„Leistungen“	bezeichnet jede Lieferung, Installation, Konfiguration, Beratung und/oder andere von den Parteien vereinbarte Leistungen. Fehlt im Einzelfall eine ausdrückliche Vereinbarung, werden Leistungen im Zweifel als Dienstleistungen erbracht. Die Erfolgsverantwortung trägt der Kunde, es sei denn, dies ist in der Leistungsbeschreibung ausdrücklich abweichend vereinbart.
„Lizenzen“	bezeichnet die von einem Lizenzgeber gegenüber einem Kunden gewährten Rechte und definierten Bedingungen zur Nutzung des jeweiligen Softwarelizenzprodukts. Die gemäß dem jeweiligen Vertrag zu liefernden oder bereitzustellenden Lizenzen werden in der jeweiligen Auftragsbestätigung aufgeführt und können befristete Nutzungsrechte, Aktualisierungen und Upgrades, Patches und andere vom Lizenzgeber angebotene Änderungen umfassen.
„Lizenzgeber“	bezeichnet eine Rechtspersönlichkeit, die Eigentümerin eines geistigen Schutzrechts an den Softwarelizenzprodukten ist und die Befugnis hat, die Nutzungsbedingungen für den Gebrauch der Softwarelizenzprodukte festzulegen.
„Softwarelizenzprodukte“	bezeichnet Lizenzen und sog. Subscriptions (sowohl zur zeitlich unbefristeten als auch zeitlich befristeten Nutzung) von Software, Software-Pflegeleistungen, Software-Wartung und Cloud-Dienste wie SaaS, PaaS oder IaaS.
„SoftwareONE“	bezeichnet jene SoftwareONE-Gesellschaft, welche in einem Angebot, einer Auftragsbestätigung oder einem mit einem Kunden abgeschlossenen Vertrag genannt wird.
„Vertrag“	bezeichnet eine Vereinbarung, Leistungsbeschreibung oder Ähnliches zur Bereitstellung von Softwarelizenzprodukten und/oder Leistungen zwischen SoftwareONE und dem Kunden auf Grundlage der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Soweit zwischen SoftwareONE und dem Kunden nicht anders in Schriftform vereinbart, werden sämtliche Geschäfte auf Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen abgeschlossen unter Ausschluss etwaiger anderer Bedingungen, die in einem beliebigen anderen Dokument oder in sonstiger Korrespondenz eines Kunden vor oder bei Abschluss eines Vertrags dargelegt wurden bzw. auf die darin Bezug genommen wurde. Dies gilt auch für den Fall, dass den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden nicht nochmals ausdrücklich widersprochen wird.

2. VERTRAGSSCHLUSS

Angebote von SoftwareONE sind unverbindlich. Ein verbindlicher Vertrag kommt zustande, wenn SoftwareONE die Bestellung des Kunden vorbehaltlos durch eine Auftragsbestätigung oder durch Leistungserbringung akzeptiert.

3. LIEFERUNG VON SOFTWARELIZENZPRODUKTEN

Soweit nicht anderweitig vereinbart, erhält der Kunde die Softwarelizenzprodukte per elektronischer Übertragung, durch elektronischen Zugriff oder als Download. Für den Umfang der Lieferverpflichtung ist allein die schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend.

4. RÜCKNAHMEREGLUNG

SoftwareONE akzeptiert eine Rückgabe der bereitgestellten Softwarelizenzprodukte nur, wenn diese Rückgabe nach den Rücknahmeregelungen des Lizenzgebers zulässig ist. Handelt es sich bei den erhaltenen Softwarelizenzprodukten nicht um die im Vertrag genannten Softwarelizenzprodukte, wird der Kunde SoftwareONE innerhalb von 10 (zehn) Arbeitstagen nach Lieferung entsprechend informieren.

5. REGIERUNGS- UND AKADEMISCHE SOFTWARELIZENZPRODUKTE / NON-PROFIT SOFTWARELIZENZPRODUKTE

Bestimmte Produkte können nur von sog. qualifizierten Einrichtungen erworben werden, beispielsweise von staatlichen Einrichtungen („Regierungs-“Produkte), Bildungsinstituten oder qualifizierten gemeinnützigen Organisationen („Akademische“ Produkte). Indem der Kunde sich als qualifizierte Einrichtung identifiziert, bestätigt er, mit allen Anforderungen des Lizenzgebers hinsichtlich eines solchen Produkts vertraut zu sein und alle Anforderungen des Lizenzgebers für ein solches Produkt zu erfüllen.

6. LEISTUNGEN

a) SoftwareONE wird die Leistungen mit der nötigen Sorgfalt und gegebenenfalls entsprechend dem Vertrag und nach dem schriftlich mit dem Kunden vereinbarten Verfahren erbringen.

b) SoftwareONE ist nicht verpflichtet, Weisungen des Kunden zu befolgen, die den Inhalt oder Umfang der vereinbarten Leistungen ändern oder ergänzen. Werden solche Anweisungen jedoch befolgt, ist die fragliche Leistung nach dem von den Parteien geschlossenen Vertrag zu vergüten.

c) Der Kunde wird SoftwareONE zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten notwendige und zumutbare Mitwirkung nicht verweigern. Er hat SoftwareONE die zu seiner Leistungserbringung erforderlichen Unterlagen und Informationen unverzüglich zur Verfügung zu stellen. SoftwareONE ist nicht verpflichtet, die Qualität bzw. Fehlerfreiheit von Mitwirkungspflichten des Kunden oder die Richtigkeit bzw. Vollständigkeit der vom Kunden bereitgestellten Informationen zu prüfen. Auf Verlangen wird der Kunde SoftwareONE die Richtigkeit und Vollständigkeit der erteilten Auskünfte bzw. der von ihm vorgelegten Unterlagen schriftlich bestätigen.

c) Soweit kein ausdrücklich vereinbarter Abrechnungsplan vorliegt, werden alle Beträge, die sich auf die von SoftwareONE erbrachten Leistungen beziehen, zum Ende jeden Kalendermonats nachträglich geschuldet.

7. PREISGESTALTUNG

a) Der Preis für die Softwarelizenzprodukte und Leistungen ist der von SoftwareONE in der Auftragsbestätigung genannte Preis. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der geltenden Umsatz- bzw. Mehrwertsteuern. Preisänderungen und die Verfügbarkeit sind vorbehalten, es sei denn sie wurden durch eine verbindliche Auftragsbestätigung der Parteien vereinbart.

b) Werden Leistungen für einen Kunden durch eine andere Partei als SoftwareONE erbracht, so wird die Gebühr für eine solche Leistung durch das leistungserbringende Unternehmen festgelegt. Diese Gebühren sind nicht immer ein Festpreis und können der Nutzung der Leistungen durch den Kunden unterliegen. Der Kunde verpflichtet sich, das Abrechnungsmodell des Drittanbieters zu akzeptieren und die Gebühr innerhalb der von dem Dritten genannten Frist zu zahlen. Der Kunde ist dafür verantwortlich sicherzustellen, dass er das Abrechnungsmodell des Drittanbieters versteht.

8. STEUERN

Etwaige Quellensteuern, Einfuhrabgaben, Abgaben und Zölle, die für Transaktionen im Rahmen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen anfallen, gehen zu Lasten des Kunden. **Ist der Kunde gesetzlich verpflichtet, Steuern von den nach diesen Bedingungen zu zahlenden Beträgen abzuziehen oder einzubehalten, so ist der hierunter zu zahlende Betrag so zu erhöhen, dass nach Vornahme aller nötigen Abzüge und/oder Einbehalte SoftwareONE einen Betrag erhält, der dem Betrag entspricht, den SoftwareONE ohne diese Abzüge oder Einbehalte erhalten hätte.**

9. GEWÄHRLEISTUNG UND GARANTIE FÜR SOFTWARELIZENZPRODUKTE VON DRITTHERSTELLERN (DRITTSOFTWARE)

SoftwareONE stellt nur Softwarelizenzprodukte für Software bereit, die von Dritten, d.h. Fremdlizenzgebern hergestellt wird. Solche Fremd-Softwarelizenzprodukte werden von SoftwareONE mit der Garantie der Lizenzgeber vertrieben. Die Garantiefristen variieren je nach Lizenzgeber und Produkt. Alle Rechte und Rechtsmittel des Kunden hinsichtlich einer Auftragsbestätigung, eines Kaufs, des Eigentums oder der Nutzung des Produkts sowie jegliche Wartung, Gewährleistung, Haftung und sonstige Pflichten hinsichtlich der Produkte richten sich nach den anwendbaren Regelungen des Lizenzgebers. Diese anwendbaren Regelungen des Lizenzgebers werden im Allgemeinen als Endnutzervereinbarungen (EULA) oder Produktnutzungsrechte (PUR) o. ä. bezeichnet. Der Kunde bestätigt, dass er mit dem Lizenzgeber eine solche EULA, PUR-Vereinbarung oder eine ähnliche Endnutzervereinbarung mit dem Lizenzgeber abschließen wird. **Die EULA/PUR oder ähnliche Vereinbarung setzt alle Garantien, Zusicherungen und Gewährleistungsrechte des Lizenzgebers gegenüber dem Kunden hinsichtlich der erworbenen Softwarelizenzprodukte fest. SoftwareONE gibt dem Kunden keine Garantien.**

10. GARANTIE FÜR LEISTUNGEN DRITTER

Alle von SoftwareONE vertriebenen Leistungen Dritter werden mit der eingeschränkten Garantie des Leistungserbringers geliefert. **Garantien für Leistungen, die nicht von SoftwareONE erbracht werden, unterliegen den anwendbaren Richtlinien und Verfahrensweisen der Leistungserbringer. SoftwareONE gewährt dem Kunden keine Garantien.**

11. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG FÜR SOFTWARELIZENZPRODUKTE ODER LEISTUNGEN

a) Die Haftung von SoftwareONE, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist unbegrenzt für Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden oder die aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren. Gleiches gilt für Schäden, die auf der Verletzung des Produkthaftungsgesetzes oder datenschutzrechtlicher Anspruchsgrundlagen durch SoftwareONE beruhen sowie bei Nichtvorhandensein einer garantierten Beschaffenheit oder Haltbarkeit (u.a. §§ 443, 639 BGB).

b) Zugesicherte Eigenschaften bzw. Garantien (insbesondere über die Beschaffenheit und/oder Haltbarkeit) sind nur diejenigen, die als solche ausdrücklich bezeichnet sind. Die Zusicherung/Garantie gilt längstens bis zum Ablauf der Gewährleistungspflicht.

c) Beruht ein Schaden nur auf fahrlässiger und nicht auf grob fahrlässiger Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht (Kardinalpflicht), haftet SoftwareONE nur für den vertragstypischen, bei Vertragsschluss vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Bei wesentlichen Pflichten (Kardinalpflichten) handelt es sich um Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.

d) In allen übrigen Fällen (außer Ziff. 11 a) und c)) ist jede weitere Haftung von SoftwareONE auf Schadens- und Aufwendungsersatz ausgeschlossen.

e) Der Kunde ist für eine regelmäßige Sicherung seiner Daten verantwortlich. Die Haftung von SoftwareONE für Datenverlust ist daher auf jenen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrenentsprechender Sicherung der Daten durch den Kunden eingetreten wäre.

f) Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen bzw. Haftungsausschlüsse der SoftwareONE gegenüber dem Kunden gelten entsprechend für gesetzliche Vertreter, Arbeitnehmer, freie Mitarbeiter und sonstige Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der SoftwareONE.

12. NUTZUNGSRECHTE AN SOFTWARELIZENZPRODUKTEN UND RECHTE GEISTIGEN EIGENTUMS

- a) Nutzungsrechte für Softwarelizenzprodukte Dritter bestimmen sich ausschließlich nach den Lizenzbedingungen des jeweiligen Lizenzgebers und werden dem Kunden auf Grundlage der EULA/PUR oder ähnlicher Vereinbarungen eingeräumt. Der Kunde stellt sicher, dass jeder seiner Nutzer des Softwarelizenzprodukts diese Regelungen einhält.
- b) Der Kunde erklärt, dass er die Softwarelizenzprodukte zum eigenen internen Gebrauch und nicht zum Wiederverkauf erwirbt.
- c) Nach erfolgter Zahlung gemäß der jeweiligen Leistungsbeschreibung räumt SoftwareONE dem Kunden unwiderruflich an sämtlichen Arbeitsergebnissen das zeitlich und räumlich unbeschränkte Nutzungsrecht ein, einschließlich des Rechts zur Bearbeitung, Umgestaltung und Verwertung. Eine Übertragung oder Unterlizenzierung dieses Nutzungsrechts ist nur an verbundene Unternehmen des Kunden i.S.d.§§ 15ff. AktG gestattet.

13. SUPPORT

Soweit nicht anders in Schriftform vereinbart, leistet SoftwareONE keinen technischen Support.

14. UNTERBEAUFTRAGUNG

SoftwareONE kann die Durchführung vertraglich vereinbarter Leistungen an verbundene Unternehmen i.S.d §§ 15 ff. AktG sowie an sonstige Dritte als Unterbeauftragte vergeben, im Falle von sonstigen Dritten allerdings vorbehaltlich der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Kunden. Diese Zustimmung ist nicht willkürlich oder ohne guten Grund zu verweigern. Die Verantwortung von SoftwareONE für die vertragsgemäße Erbringung der Leistungen bleibt durch eine etwaige Unterbeauftragung unberührt.

15. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN 30 TAGE NETTO

- a) Sind in der Auftragsbestätigung keine Zahlungsbedingungen angegeben, so sind die Rechnungen automatisch innerhalb von 30 Kalendertagen ab Rechnungsdatum zahlbar.
- b) Zahlt der Kunde die geschuldeten Beträge nicht rechtzeitig, so werden für den Kunden Zinskosten und Verzugszinsen auf den ausstehenden Betrag fällig, ohne dass eine schriftliche Zahlungsaufforderung oder Inverzugsetzung notwendig wäre. Der Kunde stimmt zu, dass alle überfälligen Beträge zu den höchsten gesetzlich zulässigen Sätzen verzinsbar sind, bis die Rechnung vollständig beglichen wurde.

15. HÖHERE GEWALT

SoftwareONE haftet nicht gegenüber dem Kunden für Verluste oder Schäden, die der Kunde als direktes oder indirektes Ergebnis dessen erleidet, dass die Bereitstellung der Softwarelizenzprodukte und/oder Leistungen durch SoftwareONE aufgrund von Umständen oder Ereignissen verhindert, behindert, verzögert oder unwirtschaftlich gemacht wird, die nicht von SoftwareONE zu vertreten sind, insbesondere, aber nicht ausschließlich, Ereignisse höherer Gewalt, Krieg, Aufruhr, Streik, Aussperrung, Brand, Flut oder Sturm.

16. VERTRAULICHKEIT

Vorbehaltlich anwendbarer Gesetze vereinbaren beide Parteien, vertrauliche Informationen vertraulich zu behandeln und solche vertraulichen Informationen nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Partei Dritten zu offenbaren. Zum Zwecke dieser Bestimmung gilt ein verbundenes Unternehmen nicht als Dritter.

17. GERICHTSSTAND UND ANWENDBARES RECHT

Im Falle von Meinungsverschiedenheiten oder Streitigkeiten werden die Parteien den Streitgegenstand oder die strittige Sache besprechen und sich nach Kräften um eine einvernehmliche Lösung bemühen. Kann der Streit nicht durch eine einvernehmliche Lösung beigelegt werden, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus den oder in Zusammenhang mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder einem Einzelvertrag München. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des internationalen Privat- und Kollisionsrechts. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf findet keine Anwendung.

18. DATENSCHUTZ

SoftwareONE wird die mit dem Kunden vereinbarten Anforderungen an Datenschutz und Datensicherheit erfüllen. Die Parteien werden die jeweils anwendbaren, insbesondere die in Deutschland geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachten. Soweit SoftwareONE im Rahmen der Erbringung seiner Leistungen personenbezogene Daten verarbeitet, wird SoftwareONE ausschließlich im Auftrag des Kunden tätig. Hierzu treffen die Parteien eine gesonderte Auftragsverarbeitungsvereinbarung.

19. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- a) Die Ungültigkeit oder Undurchführbarkeit einer der Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen hat keinen Einfluss auf die Gültigkeit oder Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen.
- b) Soweit nicht abweichend in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelt, ist für alle Mitteilungen und Erklärungen neben der Schriftform die Textform zulässig.
- c) Eine Nichtdurchsetzung der Bedingungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen durch SoftwareONE stellt keinen Verzicht auf eine solche Bedingung dar und beeinträchtigt in keiner Weise das Recht, diese Bedingungen zu einem späteren Zeitpunkt durchzusetzen.
- d) Der Kunde wird für die Leistungen / den Erwerb der Softwarelizenzprodukte anwendende Import- und Exportvorschriften eigenverantwortlich beachten, insbesondere solche der USA.

24. Mai 2018